

Bvereine gewählter Ausschusßmitglieder. Den Localpräses (immer einen Geistlichen, jedoch nicht jedesmal den Ortspfarrer) ernennt der hochwürdigste Oberhirt, und ebenso wird der Diöcesanpräses der katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese (auch immer ein Geistlicher) von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofe bestellt. Hierdurch bleibt der Einfluss des hochwürdigsten Oberhirten auf die katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese gewahrt. Bei der alljährlichen General-Berghammlung wird dem von Sr. Eminenz hiezu entsendeten Commissär die Jahresrechnung vorgelegt, und der Diöcesanpräses erstattet Sr. Eminenz alljährlich einen Generalbericht über sämmtliche Gesellenvereine der Erzdiöcese. Wenn der Gesellenverein einen Rechenschafts- oder Geschäftsbericht an seine Mitglieder vertheilt, so überreicht er denselben in drei Exemplaren gemäß § 13 des Vereinsgesetzes gleichzeitig der dort bezeichneten staatlichen Behörde. Damit im Falle der Auflösung des katholischen Gesellenvereines in Olmütz kein Zweifel darüber entstehen könne, was mit dem Vereinsvermögen desselben zu geschehen habe, ist in den Vereinsstatuten der Heimfallsanspruch des jeweiligen hochwürdigsten Oberhirten an denselben festgestellt; und im Hinblicke auf § 27 des Vereinsgesetzes, sowie auf die Paragraphe 53 und 54 des conf. Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist es wiunschenswert, dass überhaupt das Heimfallsrecht auf das Vermögen sämmtlicher kirchlichen Vereine und Bruderschaften in einer Diöcese für den Fall der Auflösung derselben statutarisch dem jeweiligen Diöcesanbischofe gewahrt werde.

Kirchliche Vereine und Bruderschaften in Bezug auf die Assistenz beim Gottesdienste mit Kerzen und Fahnen.

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit
und Domecapitular in Olmütz.

Anlangend diese zweite Kategorie von Fragen, welche von demselben hochw. Herrn Fragesteller unter der obigen Ueberschrift der Redaction der Quartalschrift gleichzeitig zur Beantwortung vorgelegt wurden, muss vorerst bemerkt werden, dass dieselben eine innere kirchliche Angelegenheit betreffen, welche die Kirche laut Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 selbständig ordnet.

Nur in Betreff der Vereinsfahne, wofern dieselbe dem Vereine oder der Bruderschaft auch außerhalb des Gotteshauses vorangetragen werden soll, will ich nicht unerwähnt lassen, dass es räthlich sei, dass gleich in den Vereinsstatuten das Recht, eine Vereinsfahne zu haben, stipuliert werde, indem ansonsten etwas Aehnliches vorkommen könnte, wie in einer Stadt Mährens, wo im Jahre 1889 eine Vereinsfahne

des katholischen Gesellenvereines geweiht werden sollte, und nachdem schon Alles zu dieser Festlichkeit vorbereitet und versammelt war, der f. f. Bezirkshauptmann die Bannahme der Benediction inhibierte mit dem Hinweis auf die Vereinsstatuten, in welchen von einer Vereinsfahne keine Rede sei, welches Verbot auch die f. f. Statthalterei über dagegen ergrieffenen Recurs bestätigte.

Besondere kirchliche Vorschriften über die Assistenz kirchlicher Vereine und Bruderschaften beim Gottesdienste mit Kerzen und Fahnen bestehen, so viel mir bekannt ist, nicht. Auch existieren für eine derartige Assistenz meines Wissens keine besonderen Vereine und Confraternitäten, vielmehr kann nach Umständen ein jeder kirchliche Verein und eine jede Confraternität hiezu herangezogen werden.

Was etwa de praecedentia in processionibus hier angeführt werden könnte, ist in Luc. Ferraris, Bibliotheca canonica sub voce Confraternitas, Art. VI., sowie auch in Instruct. pastoral. Eystett. pag. 137 zu finden, in welch letzterer pag. 136 auch die allgemeine Bemerkung steht: „Sodalitates, quae propriam ecclesiam non habent, sed in ecclesiis parochialibus erectae sunt, dependent utique in functionibus ecclesiasticis a parocho“. Der Pfarrer aber muss diesfalls dasjenige befolgen, was die allgemein gtiltigen kirchlichen Ritual-Vorschriften, oder etwaige diesbezügliche Diözesan-Vorschriften hierüber verordnen; oder was der Ortsbranch mit sich bringt, wofern es sich mit den positiven Vorschriften in Einklang bringen lässt; oder was etwa die kirchlich approbierten Statuten und eventuell die sogenannte Hausordnung der betreffenden Bruderschaft (bezw. Vereines) darüber enthalten; im Zweifel aber sich von seinem hochwürdigsten Diözesanbischofe die nöthigen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln erbitten.

Die beschleunigte Auferstehung und Himmelfahrt Mariens.¹⁾

Von Domkapitular und Priesterhaus-Director Dr. Johann Katschthaler
in Salzburg.

Maria ist zwar gestorben, aber sie konnte von den Banden des Todes im Grabe nicht zurück behalten werden; ihre Auferstehung ist beschleunigt worden. Damit sie ihrem göttlichen Sohne auch hierin gleichförmig sei, ist die seligste Jungfrau und Gottesmutter Maria am dritten Tage von Gott auferweckt und mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden.

Wie ist es mit der Gewissheit dieser Lehre bestellt, welchen Grad der Sicherheit hat dieselbe? Sie ist zwar kein förmliches

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1890, Heft I, S. 20.

Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 1890, II.